

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 308. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2013**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 274. Sitzung gemäß § 87a Absatz 6 SGB V einen Beschluss zu Datenlieferungen von der Bundesebene an die regionalen Vertragspartner nach § 87a Absatz 2 Satz 1 SGB V für die Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Absatz 2 bis 4 SGB V gefasst.

Dieser Beschluss wird hinsichtlich der Regelungen zu Korrekturlieferungen präzisiert und hinsichtlich der Dateninhalte an einigen Stellen an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

### **2. Regelungsinhalte**

Zu Teil A:

Um die technische Umsetzung der Datenaufbereitung und Datenübermittlung zu vereinfachen und dabei insbesondere die Belastung der Datenstelle des Bewertungsausschusses zu reduzieren, wird der Kassenbezug in den Satzarten DS203 und DS210 entfernt. Dieser ist derzeit redundant zur Satzart DS202 enthalten und daher entbehrlich. Infolgedessen muss für die Auslieferung an die kassenartenspezifischen Gesamtvertragspartner lediglich noch in den Satzarten DS201 und DS202 der Kassenbezug für nicht der jeweiligen Empfängerkassenart angehörige Krankenkassen von der Datenstelle des Bewertungsausschusses ausgeblendet werden. Alle anderen Satzarten können unverändert sowohl an die

Kassenärztlichen Vereinigungen als auch an die kassenseitigen Gesamtvertragspartner ausgeliefert werden.

Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung von § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V festgelegt, dass nur noch jeweils eine Fassung der Satzarten DS201 und DS202 für die Kassenart der Ersatzkassen erzeugt werden muss und nicht mehr eine für jede einzelne Ersatzkasse. Damit reduziert sich der Aufwand zur Erzeugung dieser Satzarten nochmals auf nunmehr nur noch jeweils sieben statt zuvor jeweils zwölf Fassungen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung.

Zur zusätzlichen Transparenz über die partitionierten Daten wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung als Empfänger der kassenartenspezifisch modifizierten Satzarten DS201 und DS202 hinzugefügt.

Da die Qualitätssicherung der Daten der regionalisierten Geburtstagsstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung Teil A Abschnitt I. zweiter Absatz vor der Freigabe für die Übermittlung durch die Arbeitsgruppe IT oder den Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses erfolgt, wird mit dem vorliegenden Beschluss klargestellt, dass die ausgelieferten Daten lediglich mittels Prüfsummenvergleichs auf Dateiebene auf ihre Integrität zu prüfen sind und vor der Weiterleitung keine weiteren inhaltlichen Prüfungen erfolgen müssen, da diese nunmehr vollständig in der Datenstelle stattfinden werden. Damit verringert sich der Prüfaufwand bei den Trägerorganisationen vor der Weiterleitung an die jeweiligen Gesamtvertragspartner. Für den zusätzlichen Prüfaufwand vor der Datenübermittlung wird der Datenstelle eine zusätzliche Zeitspanne eingeräumt.

In der Anlage 1 wird in Satzart DS201 die Wohnortzuordnung der Versicherten analog zu dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 29. Sitzung am 19./25. Juni 2012 auf eine jahresweise Zuordnung zum jeweils letzten Wohnort anstelle einer zuvor dreijahresübergreifenden Zuordnung zum letzten Wohnort umgestellt. Die Kennzeichnung zum Wohnsitz des Versicherten unterscheidet nunmehr zwischen Wohnsitz im Inland, Wohnsitz im Ausland und unbekanntem Wohnsitz und erlaubt den Gesamtvertragspartnern eine genauere Zuordnung der Versicherten zum Wohnsitz. Darüber hinaus wird zur genaueren Kennzeichnung der Zusammensetzung der Versichertenstichprobe das Merkmal Geburtskalendertagsgruppe aufgenommen, mit dem sich die für den Verwendungszweck erforderliche Längsschnitteigenschaft der Daten genauer festlegen lässt.

Zu Teil B und C:

Es wird die Möglichkeit von Korrekturlieferungen bei formalen und inhaltlichen Fehlern innerhalb definierter Korrekturfristen vorgesehen, um bereits gelebte Prozesse zu formalisieren.

In der Anlage 2 wird klargestellt, dass der Inhalt der Satzarten ARZTRG87aKA\_SUM und ARZTRG87aNVI\_SUM ohne die Angaben zu geschlossenen Krankenkassen zu ermitteln ist. Damit entspricht der Umfang der Daten der Vorgabe des Beschlusstils A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung zur Bestimmung des kassenspezifischen Anteils am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal, wonach geschlossene Krankenkassen nicht zu berücksichtigen sind. Im Falle der Nichtberücksichtigung geschlossener Kassen in den Satzarten ARZTRG87aKA\_SUM und ARZTRG87aNVI\_SUM ist vom Institut des Bewertungsausschusses eine Liste der Abrechnungs-IKs dieser Krankenkassen zusammen mit der eigentlichen Datenlieferung zu übermitteln, um den Partnern der Gesamtverträge die Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der oben genannten Satzarten zu geben.

Des Weiteren wird in den Datensatzbeschreibungen der Daten der arztseitigen Rechnungslegung das Kennzeichen zur MGV-/EGV-Zuordnung der Gebührenordnungspositionen im Abrechnungsquartal um eine Ausprägung für nicht vertragsgemäß in Anspruch genommene bereinigte Leistungen ergänzt und klargestellt, dass das Kennzeichen die Regelungen in der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Arztpraxis und nicht etwa am Wohnort des Versicherten abbildet. Damit wird auf erste Erfahrungen bei der Anwendung des Beschlusses aus der 274. Sitzung reagiert.

Schließlich werden die Schlüsselverzeichnisse 4 und 5 zur Leistungssegmentierung angepasst, um die durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 288. und 302. Sitzung empfohlenen Ausdeckelungen von Leistungen auch in der Segmenteinteilung zu berücksichtigen.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.